

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**
zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**

Betreff: **Jagdverpachtung 01.04.2016 – 31.03.2022;
Festlegung von Pachtbestimmungen und
Ausschreibung der Jagdbögen**

Bezug:

Anlagen: 1 Lageplan über Jagdbögen

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft Tübingen stimmt den unter Ziffer 1 der Vorlage genannten Eckpunkten für die Verpachtung der Jagdbögen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Tübingen zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Jagdbögen für eine Verpachtung zum 01.04.2016 öffentlich auszuschreiben.

Ziel:

Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Tübingen zum 01.04.2016.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung / Sachstand

Durch Beschluss der Versammlung der Jagdgenossenschaft Tübingen vom 19.03.2002 wurde die Verwaltung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Tübingen für unbestimmte Zeit auf den Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen übertragen. In der Satzung der Jagdgenossenschaft Tübingen vom 20.03.2002 wurde der Gemeinderat ermächtigt, seine Zuständigkeit für die Verpachtung der Jagdbögen in den Ortschaften im Rahmen einheitlicher Richtlinien auf die Ortschaftsräte zu übertragen.

Die Jagdpachtverträge in Tübingen einschließlich Ortsteile enden am 31.03.2016. Die Verwaltung hat die anstehende Neuverpachtung der Jagdbögen an Pächtergemeinschaften zum 01.04.2016 im Vorfeld mit der Forstabteilung des Landratsamts, der Kreisjägersvereinigung und dem Kreisbauernverband besprochen. Dabei wurden verfahrensrechtliche Fragen (u. a. Eigenjagd) geklärt und die Eckpunkte für die Verpachtung der Jagdbögen erarbeitet. Kreisbauernverband und Kreisjägersvereinigung haben diesen Eckpunkten zugestimmt. Grundlage für die Verpachtung ist der bisherige Pachtvertrag aus dem Jahr 2007 und das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG), das zum 01.04.2015 in Kraft getreten ist. Gegenüber dem bisherigen Pachtvertrag ergeben sich im Wesentlichen Änderungen in Bezug auf:

- die Vertragsdauer
- die Pachthöhe
- die Eigenjagdbezirke
- die Abschussregelung
- die Nachsuchenvereinbarung und
- die Wildschadensregelung

Das JWMG setzt die Mindestlaufzeit für Jagdpachtverträge von bisher neun Jahren auf sechs Jahre fest.

Die jährlichen Jagdpachtpreise betragen derzeit 13,00 Euro/ha/Waldfläche und 3,00 Euro/ha/Feldfläche. Der Pachtpreis für die Waldfläche wird auf 14,50 Euro/ha angehoben und für die Feldfläche auf 2,50 Euro/ha reduziert. Ursächlich für die Reduzierung des Pachtpreises für die Feldfläche ist der immer geringer werdende Jagdwert dieser Flächen. Für befriedete Bezirke, in denen die Jagd ruht, fällt kein Pachtzins an. Die Gesamteinnahmen aus der Jagdverpachtung betragen ca. 40.700,00 Euro, eine Mehreinnahme von ca. 1.500,00 Euro/Jahr gegenüber den bisherigen Einnahmen. Im Vergleich zu den umliegenden Kommunen liegen die Pachtpreise in Tübingen für Waldflächen an der Spitze und für Feldflächen im Mittelfeld der Preisskala.

Die Jagdflächen entsprechen grundsätzlich den bisherigen 13 Jagdbögen, wie sie anhand des im Jahr 2002 erstmals erstellten Jagdkatasters ermittelt wurden (Anlage 1). Mit der Aktualisierung des Jagdkatasters wurde die Fa. Luginsland aus Herrenberg beauftragt. Dabei können sich noch kleinere Flächenanpassungen bei den einzelnen Jagdbögen ergeben. Das aktualisierte Jagdkataster muss bei der Jagdgenossenschaftsversammlung vorliegen.

Eine neue Regelung ergibt sich gegenüber der Verpachtung der bisherigen Jagdbögen hinsichtlich vorhandener Eigenjagdbezirke der Stadt. Sollte eine zusammenhängende Fläche von mindestens 75 ha im Eigentum der Stadt sein, kann diese Fläche als Eigenjagd der Stadt und die übrige Fläche als Fläche der Jagdgenossenschaft an die Pächtergemeinschaften verpachtet werden. Die zu versteuernden Pachteinnahmen der Eigenjagd sind Einnahmen der

Stadt und nicht der Jagdgenossenschaft. Von dieser Regelung im JWMG soll Gebrauch gemacht werden.

Mit dem neuen JWMG wird der bisherige, durch das Kreisjagdamt festgesetzte 3-Jahres-Abschussplan für Rehwild durch eine Zielvereinbarung ersetzt. Diese Zielvereinbarung ist mit den Pächtergemeinschaften auf der Grundlage des forstlichen Gutachtens zum Rehwildabschuss jeweils auf die Dauer von drei Jahren neu abzuschließen.

Auf die bisherige im Pachtvertrag geregelte Nachsuche nach angeschossenem Wild über die Jagdbogengrenze hinaus wird verzichtet, weil das JWMG hierzu eine Regelung enthält.

Bisher hatten die Pächter/innen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz des geschätzten Wildschadens zu leisten. Der Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden ist in § 54 JWMG neu geregelt. Insbesondere wird nach dessen Abs. 3 der Wildschaden an Maiskulturen den geschädigten Personen nur noch bis zu 80 vom 100 ersetzt - es sei denn, die geschädigte Person weist nach, dass sie die üblichen und allgemein zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden unternommen hat (beispielsweise Wildzäune, Schusschneisen, Abstände von Waldrändern etc.). Weiter regelt § 55 JWMG, dass der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden nicht gegeben ist, wenn die geschädigte Person die zur Abwehr von Wildschäden getroffenen Maßnahmen verhindert oder unwirksam macht.

Gesetzlich neu geregelt wurde z. B. auch die Schadensersatzpflicht in Streuobstwiesen. Wühlschäden sind in Streuobstwiesen dann nicht ersatzpflichtig, wenn zum Schadenszeitpunkt das Fallobst nicht fachgerecht abgeerntet ist.

Die Geltendmachung von Wildschäden ist auch mit einer Erleichterung für die Kommunen verbunden. Sie sind künftig wie bisher zwar noch Anlaufstelle für die rechtzeitige Meldung eines Schadensfalles, sind aber - entgegen der bisherigen Regelung - für einen Vorbescheid des festgestellten Wildschadens - der bisher gerichtlich angefochten werden konnte - nicht mehr verantwortlich. Diese Aufgaben übernehmen die von der unteren Jagdbehörde anerkannten Wildschadenschätzer/innen.

In den Jagdpachtvertrag wird eine Ausstiegsklausel aufgenommen, wonach ein/e Jagdpächter/in den Pachtvertrag unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist zum Ende eines Pachtjahres kündigen kann, wenn die zu leistende Entschädigung für Wildschäden in einem Jahr das Eineinhalbfache des jährlichen Pachtzinses übersteigt. Mit dieser Regelung wurde auf eine Forderung der Kreisjägersvereinigung auf Deckelung der Entschädigungsleistung eingegangen.

Die Festlegung der einheitlichen Pachtbedingungen und die Verpachtung selbst sind in der Zuständigkeit der Jagdgenossenschaft Tübingen bestehend aus allen Eigentümern, der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen bejagbaren Grundstücke. Die Jagdgenossenschaft wird bisher durch den Gemeinderat als Jagdvorstand vertreten.

Durch das JWMG und die Durchführungsverordnung zum JWMG ist die bisherige Satzung für die Jagdgenossenschaft Tübingen anzupassen und in einer Versammlung der Jagdgenossen zu beschließen. Künftig kann die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nur noch für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen werden. Somit ist alle sechs Jahre ein Jagdkataster zu erstellen bzw. fortzuschreiben und eine Jagdgenossenschaftsversammlung abzuhalten.

Unabhängig davon sieht das JWMG vor, dass vor der Verpachtung des Jagdrechts an eine Person, die erstmalig einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt, eine

Jagdgenossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung einzuberufen ist.

2. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung wird die Ausschreibung der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Tübingen im Schwäbischen Tagblatt und im Internet veranlassen. In diesem Zusammenhang soll unter Beteiligung der Kreisjägersvereinigung eine Informationsveranstaltung für alle potentiellen Pachtinteressenten/innen durchgeführt werden. Pächter/in kann nur werden, wer seinen Hauptwohnsitz in Tübingen (incl. Ortsteile) hat oder bisher schon Jagdpächter/in, Mitpächter/in, Unterpächter/in oder Inhaber/in eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Tübingen ist. Pachtinteressenten/innen dürfen nicht schon Jagdpächter/in außerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Tübingen sein. Über die Verpachtung der Jagdbögen soll nach Anhörung des Kreisbauernverbandes der Gemeinderat bzw. die Ortschaftsräte spätestens im Februar 2016 beraten und Empfehlungen für die Jagdgenossenschaftsversammlung aussprechen. Der neue Satzungsentwurf der Jagdgenossenschaft Tübingen soll ebenfalls in der Februarsitzung behandelt werden.

Mit den Vorbereitungen zur Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung hat die Verwaltung bereits begonnen. Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll im März 2016 abgehalten werden. In dieser Versammlung sollen die Jagdgenossen die wesentlichen Pachtbestimmungen, eine neue Satzung für die Jagdgenossenschaft Tübingen sowie die vom Gemeinderat bzw. den Ortschaftsräten ausgewählten Pächtergemeinschaften der einzelnen Jagdbögen beschließen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zuzustimmen.

3. Lösungsvarianten

Die bisherige Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach einer öffentlichen Ausschreibung (freihändige Vergabe) grundsätzlich an ortsansässige Personen hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Alternativen dazu wären z. B. die Ausschreibung gegen Höchstgebot oder die Verlängerung der bestehenden Verträge.

4. Finanzielle Auswirkung

Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Stadt zweckgebunden für den Bau und die Unterhaltung von Wald- und Feldwegen zur Verfügung gestellt.